

## Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum in Häfnerhaslach, Ochsenbach, Spielberg und Hohenhaslach Programmjahr 2019 - Vorbereitungen haben begonnen Möglichkeit zu kostenlosen Beratungsgesprächen

Für Häfnerhaslach, Ochsenbach, Spielberg und Hohenhaslach wurden für die Programmjahre 2010 – 2018 Fördergelder aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum in Höhe von 1.366.014,- € bewilligt.

**Für das Programmjahr 2019 besteht wieder die Möglichkeit einer Förderung über das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum. Die Bürger des Kirbachtals sind aufgerufen diese Förderung zu nutzen!**

Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum - ELR - ist ein Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg zur Strukturverbesserung ländlich geprägter Orte in ihrer Gesamtheit. Besonderes Gewicht hat die Stärkung des Ortskerns. Ziel ist es, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, auf der Grundlage eigener Entwicklungsüberlegungen strukturelle Mängel zu beseitigen und dabei den Ort entsprechend seiner jeweiligen Eigenart zu entwickeln. Über das ELR können private Einzelmaßnahmen und strukturverbessernde Maßnahmen gefördert werden.

Es gelten die folgenden **Förderschwerpunkte, Maßnahmen** und **Fördersätze**:

### Förderschwerpunkt Wohnen

- **Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden**  
Ältere Gebäude im historischen Ortskern können modernisiert und den heute üblichen Wohnbedürfnissen angepasst werden. Gefördert werden Baumaßnahmen, wie die Dämmung der Fassade und des Daches, Erneuerung von Fenstern und die Modernisierung der Sanitärinstallationen. Grundsätzlich werden nur umfassende Modernisierungsmaßnahmen gefördert.  
**Die Förderhöhe beträgt in der Regel 30% und bis zu 20.000.-€ je Wohneinheit.**
- **Umnutzung leerstehender Gebäude zu Wohnungen**  
Ehemalige Scheunen prägen noch immer das Ortsbild in ländlichen geprägten Dörfern. Um das Ortsbild zu erhalten, können diese Gebäude zu Wohnungen umgebaut oder gewerblich genutzt werden.  
**Die Förderhöhe beträgt in der Regel 30% und bis zu 50.000.-€ je Wohneinheit für Privatpersonen.**
- **Für Mietwohnungen gelten abweichende Regelungen.**
- **Baulückenschließung durch dorfgerichte und maßstäbliche Wohngebäude**  
Baulücken und größere zusammenhängende Freiflächen können durch maßstäbliche Wohngebäude genutzt werden. Hierdurch erfährt der Ortskern eine Belebung und der Landschaftsverbrauch wird eingedämmt. Voraussetzung: abgängige Altsubstanz  
**Die Förderhöhe beträgt in der Regel 30% und bis zu 20.000.-€ / Voraussetzung: Eigennutzung.**

## Informationen zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum – ELR

---

- **Wohnraumbezogene Projekte mit innovativen Holzbaulösungen in der Tragwerkskonstruktion können eine erhöhte Förderung erhalten.**
- **Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken**  
**Die Förderhöhe beträgt in der Regel 30% und bis zu 100.000.-€.**

### Förderschwerpunkt Arbeiten

- **Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen** in kleineren und mittleren Betrieben.  
**Förderhöhe bis zu 10%** der zuwendungsfähigen Kosten. Für kleine Unternehmen  
**Förderhöhe bis zu 15%** der zuwendungsfähigen Kosten (bei Verlagerung von Unternehmen aus Gemengelage / Reaktivierung von Brachen), **max. 200.000,-€.**

### Förderschwerpunkt Grundversorgung

- Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen.  
**Förderhöhe bis zu 20% der zuwendungsfähigen Kosten oder max. 200.000,-€.**

### Förderschwerpunkt Gemeinschaftseinrichtungen

- Schaffung und Anpassung von Gemeinbedarfseinrichtungen.  
**Förderhöhe bis zu 40% der zuwendungsfähigen Kosten, max. 750.000,-€.**

**Die Projektförderung erfolgt als Anteilsfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt.**

Die **Aufnahme privater Maßnahmen** in das Programm setzt eine vorherige Beratung und einen Antrag voraus. Bürger, die für das **Programmjahr 2019** eine Maßnahme anmelden möchten, **vereinbaren bitte einen Beratungstermin über die Landsiedlung** (Terminvereinbarung ab sofort bei Frau Ott, Telefon 0711/6677-3209). Fragen zur geplanten Aufnahme und zur Förderung werden Ihnen gerne bezogen auf Ihre Maßnahme im Detail erläutert.

Der Antrag mit Beschreibung der Maßnahme und Planunterlagen sowie entsprechenden Kostenvoranschlägen ist bis **Mitte August 2018** fertigzustellen und bei der Stadtverwaltung einzureichen. Der Zuwendungsbescheid ergeht im **Frühjahr 2019**. Erst dann ist ein Baubeginn möglich. **Vor der Bewilligung der beantragten Maßnahme darf mit dem Bau nicht begonnen werden!**

**Bei Fragen und Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an:**

Frau Michaela Ott  
Frau Ute Riedel

Projektleiterin Landsiedlung Tel.: 0711/6677-3209  
Stadt Sachsenheim Tel.: 07147/28 - 151